



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. März 2016

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Ruhr-Universität Bochum (RUB), Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Heizkraftwerks am Standort „Konrad-Zuse-Str. 7“ in 44801 Bochum S. 73 – Antrag der Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH, Hagen-Haspe, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 75 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 75 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 76

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2016 S. 76 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 76 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 76 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 77 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 77 – desgl. S. 77 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 77 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 77 – desgl. S. 78

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 78 – desgl. S. 78

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

175. Antrag der Ruhr-Universität Bochum (RUB), Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Heizkraftwerks am Standort „Konrad-Zuse-Str. 7“ in 44801 Bochum

Bezirksregierung Arnsberg 12. 3. 2016
53-DO-0108/15/1.1

Nach §10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274, bar. S. 3756) zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487), i. V. m. §§8 / 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 676), wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die RUB beantragt gemäß §4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines mit Erdgas betriebenen Heizkraftwerks (HKW) zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von max. 180,6 Megawatt (MW).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- vier Heißwasserkessel der Bauart Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 x 36,5 MW und 1 x 41,7 MW,
 - den entsprechenden Nebeneinrichtungen / Anlagenteilen, sowie
 - einem vierzügigen Schornstein mit einer Höhe von 32,6 Meter über Flur
- und
- einem Blockheizkraftwerk mit drei Verbrennungsmotoranlagen (Gasmotoren) zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,8 MW (elektr. Leistung: jeweils 4,3 MW),
 - den entsprechenden Modulen,
 - einer Schaltanlage mit Leittechnik,
 - einer Zu- und Abluftanlage und
 - einem dreizügigen Schornstein mit einer Höhe von 32,6 Meter über Flur

sowie

- zwei Wärmespeicher mit einem Volumen von jeweils 250 m³.

Des Weiteren,

- die Errichtung und den Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage,
- den Betrieb des HKW ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden (BoB 72 h),
- die Aufstellung eines wesentlichen Teils des HKW in einem bestehenden Gebäude und
- die Betriebszeit des HKW von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Das geplante HKW gehört zu den unter Nr. 1.1, Kennzeichnung „G“/„E“, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 674) genannten Anlagen zur Erzeugung von u. a. Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Heizkraftwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §4 BImSchG.

Gleichzeitig wird eine Emissionsgenehmigung nach §4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1493) beantragt.

Für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, zuständig. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG durchgeführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens liegen in der Zeit vom

21. 3. 2016 bis einschließlich 20. 4. 2016

bei den nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Geschäftszeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Raum 625.

Stadt Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Raum 1.0.210,

Stadt Witten, Die Bürgermeisterin, Bauordnungsamt, Annenstr. 111b, 58453 Witten.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Stellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg ist dies unter der Telefonnummer 02931 / 82-5338 möglich. Bei der Stadt Bochum unter der Telefonnummer 0234 / 910-1717 und bei der Stadt Witten unter 02302 / 581-0

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.bra.nrw.de/3149140 einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **21. 3. 2016 bis einschließlich 4. 5. 2016** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei

denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den jeweiligen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach §10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Hinweis: Der Erörterungstermin findet nach §16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Entscheidung i.S.v. §16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde (BR Arnsberg) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach §10 Abs. 6 BImSchG und §12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden diese und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der öffentlichen Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

13. 7. 2016, Beginn: 10:00 Uhr

**im Bildungs- und Verwaltungszentrum, Raum 2083
Gustav-Heinemann Platz 2-6,
in 44787 Bochum.**

Sofern die Erörterung am 13. 7. 2016 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese unterbrochen, und an dem darauf folgenden Tag / Tagen weitergeführt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt in diesem Fall nicht.

Die Erörterung dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der jeweiligen Einwender sind beim Erörterungstermin Ausweispapiere bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage wird auch unter Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491) genannt. Daraus folgt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß §3c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Einwirkungsbereich der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die nach §3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazu gehörigen Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, im Technischen Rathaus der Stadt Bochum und beim Bauordnungsamt der Stadt Witten aus und können dort während den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(831)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 73

**176. Antrag der Firma
NE-Metalle Alex Klawek GmbH, Hagen-Haspe,
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitwei-
ligen Lagerung und Behandlung von Abfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 2. 2016
52.05.10-914-0161/12-0074266-Ris

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH, Hagen, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Im Kettelbach 2 - 4a, 58135 Hagen-Haspe, betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Erweiterung der Betriebsflächen um das Grundstück Voerder Straße 135, Gemarkung Hagen-Haspe, Flur 43, Flurstücke 113 und 203.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung der Betriebsfläche um das Grundstück Voerder Straße 135
- die Errichtung und den Betrieb der Freifläche F auf dem Grundstück Voerder Straße 135

- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und Erweiterung der Gesamtlagerfläche für Eisen- und Nichteisenschrotte und Abfälle
- die Erweiterung des Abfallartenkataloges
- die Gliederung der Gesamtanlage in drei Betriebseinheiten
- die Zuordnung der geänderten Gesamtanlage nach dem Anhang der 4. BImSchV
- die Außerbetriebnahme und den Rückbau der Eigenverbrauchstankstelle

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2, Nr. 8.11.1.2, Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. U. Risse

(292)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 75

**177. Ungültigkeitserklärung
gemäß § 17 Abs. 5
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Dem Unternehmen Michael Faber – Jabo Reisen e.K., Seilfahrt 6, 44809 Bochum, wurde von mir die beglaubigte Kopie Nr. D-005-001-P-0113-0010 (Ausgabe-Nr. 011-13) der Gemeinschaftslizenz vom 4. 1. 2013 ausgestellt.

Die beglaubigte Kopie konnte nicht zurückgegeben werden.

Die beglaubigte Kopie Nr. D-005-001-P-0113-0010 (Ausgabe-Nr. 011-13) der Gemeinschaftslizenz vom 4. 1. 2013 wird hiermit für kraftlos erklärt.

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 75

**178. Ungültigkeitserklärung
gemäß § 17 Abs. 5
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Dem Unternehmen Reisebüro Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer, wurden von mir am 23. 11. 2012 beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz mit folgenden Nummern ausgestellt:

D-05-001-P-5112-0002, D-05-001-P-5112-0008,
D-05-001-P-5112-0009, D-05-001-P-5112-0010,
D-05-001-P-5112-0013, D-05-001-P-5112-17, D-
05-001-P-5112-0021, D-05-001-P-5112-23,
D-05-001-P-5112-0028, D-05-001-P-5112-0030.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz vom 23. 11. 2012 sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
Monika Than

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 76

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**179. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV NRW S. 878) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11. 2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 13. 8. 2012 (GV.NRW. S. 296) sowie § 15 der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 31. 3. 2013 hat die Versammlungsversammlung am 15. 12. 2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§1

Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden

Im Erfolgsplan	die Erträge auf	6.060.000 Euro
	die Anwendungen auf	6.060.000 Euro

im Vermögensplan	die Einnahmen auf	2.251.000 Euro
	die Ausgaben auf	2.251.000 Euro

festgesetzt.

§2

Mehrerträge aus Projekten des neuen Finanzwesens sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Projekte des neuen Finanzwesens.

§3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.050.000 € festgesetzt.

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 20. 1. 2016 angezeigt worden. Gegen die getroffenen Festsetzungen bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlungsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 10. 2. 2016

Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung
gez. Beckehoff

(278) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 76

**180. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis des Forstdirektors Jürgen Messerschmidt, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, mit der Dienstausweisnummer 070042010 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 76

181. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgenden genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 31 308 182 und 32 100 240, Aufgebotsfrist vom 29. 2. 2016 bis 29. 5. 2016

Bad Berleburg, 29. 2. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 76

182. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0333 1810 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0333 1810 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
H 23/16

Bochum, 25. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

183. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE57 4305 0001 0314 5231 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0314 5231 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.
J 24/16

Bochum, 25. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

184. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 12. 11. 2015 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE69 4305 0001 0341 1411 58 und DE57 4305 0001 0341 1902 62 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE69 4305 0001 0341 1411 58 und DE57 4305 0001 0341 1902 62 werden für kraftlos erklärt.

B 97/15

Bochum, 29. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

185. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 11. 2015 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0318 2252 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0318 2252 16 wird für kraftlos erklärt.

K 98/15

Bochum, 29. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

186. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 11. 2015 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0313 5568 62 sowie das Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0313 5676 38 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0313 5568 62 sowie das Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0313 5676 38 werden für kraftlos erklärt.

D 99/15

Bochum, 29. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

187. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 518 812 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 2. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77

188. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 802 535 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 2. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 77



Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING